

# Reglement über die Gewährung von Marie Heim-Vögtlin-Beiträgen

12 Dezember 2007

Gestützt auf Artikel 4 und 48 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 27. Februar 2015<sup>1</sup> (im Folgenden: Beitragsreglement) erlässt der Nationale Forschungsrat das folgende Reglement:

## 1. Allgemeines

### Artikel 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Forscherinnen, die aufgrund familiärer Betreuungspflichten oder Wohnortwechsel, die durch berufliche Veränderungen ihrer Lebenspartner/in bedingt sind, eine Unterbrechung oder Reduktion ihrer Forschungstätigkeit hinnehmen mussten oder müssen und für andere Förderungsprogramme nicht in Frage kommen, Marie Heim-Vögtlin-Beiträge (nachfolgend „MHV-Beiträge“)

<sup>2</sup> MHV-Beiträge ermöglichen den Forscherinnen die Fortsetzung ihrer Forschungstätigkeit als Angehörige einer schweizerischen Forschungseinrichtung, in der Regel an<sup>2</sup> einer universitären Hochschule (nachfolgend „Gastinstitut“), und tragen dazu bei, allfällige Rückstände in der Forschungslaufbahn wieder wett zu machen. Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen können als Gastinstitut akzeptiert werden, wenn für die Gesuchstellerin eine Anbindung an eine schweizerische Universität/ETH gegeben ist.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 50% betragen.

### Artikel 2 Beitragsdauer und Antritt

<sup>1</sup> Der MHV-Beitrag wird in der Regel<sup>4</sup> entsprechend der von den Gesuchstellerinnen beantragten Dauer, maximal jedoch für zwei Jahre zugesprochen. Dieser Hauptbeitrag kann auf ein begründetes Gesuch hin um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

<sup>2</sup> Der MHV-Beitrag kann frühestens 6 Monate nach dem Eingabetermin begonnen werden<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss vom 17. März 2010, in Kraft per 1. April 2010.

<sup>3</sup> Ergänzt mit Beschluss vom 17. März 2010, in Kraft per 1. April 2010.

<sup>4</sup> Geändert mit Beschluss vom 17. März 2010, in Kraft per 1. April 2010.

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss vom 17. März 2010, in Kraft per 1. April 2010.

## 2. Formelle Voraussetzungen

### Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Zur Gesuchstellung berechtigt sind Forscherinnen aus allen Fachdisziplinen, die mit Hilfe des MHV-Beitrags an einer universitären Hochschule in der Schweiz doktorieren wollen.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind zur Gesuchstellung berechtigt, Postdoktorandinnen aus allen Fachdisziplinen, die ihre Forschungstätigkeit an einer schweizerischen Forschungseinrichtung, namentlich an einer schweizerischen Hochschule, fortsetzen wollen.

<sup>3</sup> Von einer Gesuchstellung ausgeschlossen sind Frauen, die bereits mit einem MHV-Beitrag gefördert wurden.<sup>6</sup>

### Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Gesuche um einen MHV-Beitrag müssen nach den dazu erlassenen Weisungen und mit den offiziellen Formularen des SNF eingereicht werden und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten.

<sup>2</sup> Zu den obligatorischen Unterlagen gehört namentlich eine schriftliche Bestätigung der zuständigen, vorgesetzten Stelle des Gastinstituts, die Gesuchstellerin bei erfolgreicher Kandidatur als Arbeitnehmerin in die Forschungseinrichtung zu integrieren und ihr, für die erfolgreiche Durchführung der Forschungsarbeiten, einen adäquaten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Diese Bestätigung hat ebenfalls eine Aussage zur möglichen Weiterbeschäftigung der Gesuchstellerin nach Ablauf des MHV-Beitrags zu enthalten.

<sup>3</sup> Die Gesuche können wahlweise in einer gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden.

### Artikel 5 Einreichemodalitäten

<sup>1</sup> Der SNF macht jeweils mittels öffentlicher Ausschreibung auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

<sup>2</sup> Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zum in der Ausschreibung festgelegten Datum bei der Geschäftsstelle des SNF eingereicht werden. Ein Beitragsgesuch gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn es am letzten Tag der Frist oder am Stichtag beim SNF eintrifft. Ist der letzte Tag der Frist oder der Stichtag ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht anerkannter Feiertag, so endet die Frist beziehungsweise verschiebt sich der Stichtag auf den nächstfolgenden Werktag. Für die Fristwahrung bei der elektronischen Gesuchseingabe gelten die Vorschriften der Systemadministration des SNF.

## 3. Das Gesuchsverfahren

### Artikel 6 Beurteilungskriterien

<sup>1</sup> Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

<sup>2</sup> Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

---

<sup>6</sup> Ergänzt mit Beschluss vom 17. März 2010, in Kraft per 1. April 2010.

- a. die Qualität, Originalität und Aktualität des während des MHV-Beitrags zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- b. die Gründe der Verzögerung der wissenschaftlichen Karriere der Gesuchstellerin;
- c. die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Gesuchstellerin, gemessen an ihrem akademischen Alter, im Falle von Postdoktorandinnen insbesondere selbstständig durchgeführte Forschungsarbeiten und daraus resultierende Publikationen;
- d. die Aussichten auf eine Wissenschaftskarriere, unterstützt durch den MHV-Beitrag;
- e. die persönliche Eignung der Gesuchstellerin für eine wissenschaftliche Laufbahn, namentlich auch unter Berücksichtigung ihres biologischen Alters;
- f. die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die fachliche und persönliche Betreuungsgüte sowie der Zugang zur notwendigen Infrastruktur.

## **Artikel 7 Das Verfahren**

<sup>1</sup> Das Gesuchsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der ersten Stufe werden die Gesuche schwergewichtig nach den Beurteilungskriterien von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) geprüft.

<sup>3</sup> In die zweite Stufe zu einem persönlichen Interview eingeladen werden nur Gesuchstellerinnen mit als förderungswürdig beurteilten Gesuchen.

<sup>4</sup> Im Rahmen der zweiten Stufe erhalten die Gesuchstellerinnen während des Interviewtermins Gelegenheit, ihr Forschungsprojekt und ihre weiteren Karrierepläne mündlich zu präsentieren und Fragen des Beurteilungsgremiums zu beantworten.

<sup>5</sup> Die Zahl der zugesprochenen Gesuche hängt einerseits von ihrer Qualität und andererseits von der Höhe der für die Ausrichtung von MHV-Beiträgen zur Verfügung stehenden Mittel ab.

<sup>6</sup> Ablehnungen werden schriftlich und begründet eröffnet.

## **Artikel 8 Rechtsfolgen der Zusprache**

<sup>1</sup> Mit der Zusprache eines MHV-Beitrags werden die Gesuchstellerinnen zu Beitragsempfängerinnen des SNF.

<sup>2</sup> Sie stehen mit ihrem Gastinstitut in einem Arbeitsverhältnis. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag regelt ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Gastinstitut. Unterbleibt eine Regelung, gelten die für das Gastinstitut und die entsprechende Kategorie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern üblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>3</sup> Die Beitragsempfängerinnen setzen ihre über den MHV-Beitrag entlohnte Arbeitszeit vollumfänglich für die eigene Forschung und wissenschaftliche Weiterbildung ein.

## **4. Anrechenbare Kosten**

### **Artikel 9 Salär und Beitrag zur Kinderbetreuung**

<sup>1</sup> Mit dem MHV-Beitrag spricht der SNF den Beitragsempfängerinnen ein Salär zu, das sich nach den Normen richtet, die für wissenschaftliche Assistentinnen und Doktorandinnen gelten, die in vom SNF finanzierten Forschungsprojekten arbeiten.

<sup>2</sup> Zuzüglich zum Salär können Beitragsempfängerinnen, denen wegen ihrer Forschungstätigkeit zusätzliche Betreuungskosten für ihre Kinder erwachsen, einen Beitrag zur Kinderbetreuung beantragen, der maximal den ausgewiesenen, effektiven Zusatzkosten entspricht.

#### **Artikel 10 Beiträge an Kongress- und Forschungskosten**

Auf Gesuch hin kann der SNF den Beitragsempfängerinnen zusätzlich

- a. Kongresskostenbeiträge für die Teilnahme an internationalen Kongressen oder
- b. Beiträge zur Anschaffung von notwendigem Verbrauchsmaterial oder notwendigen Hilfsmitteln der Forschung

zusprechen.

#### **Artikel 11 Zusatzgesuche und Höchstsätze**

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge an Kinderbetreuung, Kongress- und Forschungskosten können bei Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen jederzeit auch während des laufenden MHV-Beitrags gestellt werden.

<sup>2</sup> Der SNF kann für Beiträge an Kinderbetreuung, Kongress- und Forschungskosten Höchstsätze festlegen. Er kann überdies den Beitrag an die Kinderbetreuung im Einzelfall reduzieren oder ganz von einer Ausrichtung absehen, wenn die Beitragsempfängerin in einem Haushalt mit überdurchschnittlich hohem Einkommen lebt.

### **5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen**

#### **Artikel 12 Freigabe und Verfall des Beitrags**

Freigabe und Verfall des MHV-Beitrags richten sich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements.

#### **Artikel 13 Verwaltung der MHV-Beiträge**

Die MHV-Beiträge werden an die Gastinstitute der Beitragsempfängerinnen ausbezahlt und sind von den dortigen beitragsverwaltenden Stellen nach dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement zu verwalten zu lassen.

#### **Artikel 14 Mutterschaft, Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup> Der SNF übernimmt im Falle der Mutterschaft einer Beitragsempfängerin die Kosten für einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub.

<sup>2</sup> Im Falle von Krankheit oder Unfall gelten die Anstellungsbedingungen des Gastinstituts. Der SNF übernimmt die daraus erwachsenden Zusatzkosten und erhöht auf entsprechendes Gesuch hin die Dauer des MHV-Beitrags angemessen, sofern die mit dem MHV-Beitrag verfolgten Zielsetzungen sonst nicht erreicht werden können. Die Höchstdauer des MHV-Beitrags nach Artikel 2 bleibt dabei unbeachtlich.

## **Artikel 15    Änderungen**

Die im Gesuch umschriebenen Forschungsarbeiten oder das Gastinstitut dürfen nach erfolgter Zusprache des MHV-Beitrags nur geändert werden, wenn der SNF einem entsprechenden Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

## **Artikel 16    Verzicht oder vorzeitiger Abbruch**

<sup>1</sup> Verzichten die Beitragsempfängerinnen auf den ihnen zugesprochenen MHV-Beitrag oder brechen sie ihre Forschungstätigkeit vorzeitig ab, haben sie den SNF unverzüglich über den Verzicht oder Abbruch und die Gründe dafür schriftlich zu informieren.

<sup>2</sup> Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag nach Artikel 9 pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt, zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen noch keine entsprechenden Auslagen entstanden sind.

<sup>3</sup> Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 43<sup>7</sup> des Beitragsreglements.

## **Artikel 17    Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen reichen nach Ablauf eines jeden Beitragsjahres einen wissenschaftlichen Bericht ein, worin sie über den Stand ihrer Forschungstätigkeit, ihre beruflichen Karriereaussichten, die Betreuungssituation, den Grad der Integration in das Gastinstitut und die Aussichten auf eine Weiterbeschäftigung im Gastinstitut nach Ablauf des MHV-Beitrags Auskunft geben.

<sup>2</sup> Der SNF kann im Falle einer unbefriedigenden Betreuungsqualität in Absprache mit der Beitragsempfängerin und der vorgesetzten Stelle des Gastinstituts ergänzende Massnahmen wie beispielsweise die Einsetzung einer Mentorin oder den Besuch von Graduiertenkursen unterstützen. Nötigenfalls erörtert er mit dem Gastinstitut auch offene Fragen in Bezug auf die Weiterbeschäftigung der Beitragsempfängerin nach Ablauf des MHV-Beitrags.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Berichterstattung die Bestimmungen von Artikel 41<sup>8</sup> des Beitragsreglements sowie die des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

# **6.    Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **Artikel 18    Weitere Bestimmungen**

Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie die des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

## **Artikel 19    Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

<sup>7</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>8</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.